

Das Wichtigste in Kürze

Beim Bundesgericht gingen im Berichtsjahr 7795 neue Beschwerden ein (Vorjahr 8033). Mit 8040 erledigten Fällen wurde ein neuer Rekordwert erreicht (Vorjahr 7782). Die durchschnittliche Dauer der 2018 beendeten Verfahren blieb mit 145 Tagen praktisch gleich (Vorjahr 144 Tage).

Im Juni erschien die bundesrätliche Botschaft zur Änderung des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Der Bundesrat hat entgegen der Auffassung des Bundesgerichts entschieden, an der subsidiären Verfassungsbeschwerde festzuhalten. Die Revision des BGG bleibt für das Bundesgericht angesichts seiner Geschäftszahlen eine rechtsstaatliche Notwendigkeit. Sollte es allerdings nicht gelingen, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde aus der Vorlage zu entfernen, lehnt das Bundesgericht die Vorlage insgesamt ab.

Das Berichtsjahr brachte die Einigung über die Leitungsstrukturen für das landesweite Projekt Justitia 4.0. Das Projekt bezweckt für die Justiz in der Schweiz die Einführung des elektronischen Gerichts dossiers sowie des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs für professionelle Anwender. Die Projektleitung hat ihre Arbeit aufgenommen.



BUNDESGERICHT

1. Allgemeiner Teil	6
Zusammensetzung des Gerichts	6
Gerichtsorganisation	8
Geschäftslast	8
Vernehmlassungen, Stellungnahmen und Berichte	9
Koordination der Rechtsprechung	9
Gerichtsverwaltung	10
Aufsichtstätigkeit gegenüber den erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichten und Zusammenarbeit	12
Geschäftsberichte der erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichte	13
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)	14
2. Hinweise an den Gesetzgeber	15
Zweite zivilrechtliche Abteilung	15
Strafrechtliche Abteilung	15
3. Statistiken	18

GESCHÄFTSBERICHT 2018 DES BUNDESGERICHTS

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgerichtsgesetzes erstatten wir Ihnen den Bericht über unsere Tätigkeit im Jahre 2018.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Bundesgerichts

Der Präsident: Ulrich Meyer

Der Generalsekretär: Paul Tschümperlin

Lausanne, 18. Februar 2019

1. ALLGEMEINER TEIL

Zusammensetzung des Gerichts

Leitungsorgane

Präsidium

Bundesgerichtspräsident:	Ulrich Meyer
Vizepräsidentin:	Martha Niquille

Verwaltungskommission

Präsident:	Ulrich Meyer
Vizepräsidentin:	Martha Niquille
Mitglied:	Yves Donzallaz

Präsidentenkonferenz

Vorsitzender:	Nicolas von Werdt, Präsident II. ZirA
Mitglieder:	Thomas Merkli, Präsident I. OerA
	Christina Kiss, Präsidentin I. ZirA
	Hans Georg Seiler, Präsident II. OerA
	Brigitte Pfiffner, Präsidentin II. SorA
	Marcel Maillard, Präsident I. SorA
	Christian Denys, Präsident StrA

Stab Leitungsorgane

Generalsekretär:	Paul Tschümperlin
Stellvertreter:	Jacques Bühler

Abteilungen

Erste öffentlich-rechtliche Abteilung (I. OerA)

Präsident:	Thomas Merkli
Mitglieder:	Peter Karlen
	Jean Fonjallaz
	Ivo Eusebio
	François Chaix
	Lorenz Kneubühler

Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung (II. OerA)

Präsident:	Hans Georg Seiler
Mitglieder:	Andreas Zünd
	Florence Aubry Girardin
	Yves Donzallaz
	Thomas Stadelmann
	Stephan Haag

Erste zivilrechtliche Abteilung (I. ZirA)

Präsidentin: Christina Kiss
 Mitglieder: Kathrin Klett
 Fabienne Hohl
 Martha Niquille
 Marie-Chantal May Canellas

Zweite zivilrechtliche Abteilung (II. ZirA)

Präsident: Nicolas von Werdt
 Mitglieder: Elisabeth Escher
 Luca Marazzi
 Christian Herrmann
 Felix Schöbi
 Grégory Bovey

Strafrechtliche Abteilung (StrA)

Präsident: Christian Denys
 Mitglieder: Laura Jacquemoud-Rossari
 Niklaus Oberholzer
 Yves Rüedi
 Monique Jametti

Erste sozialrechtliche Abteilung (I. SorA)

Präsident: Marcel Maillard
 Mitglieder: Jean-Maurice Frésard
 Alexia Heine
 Martin Wirthlin
 Daniela Viscione

Zweite sozialrechtliche Abteilung (II. SorA)

Präsidentin: Brigitte Pfiffner
 Mitglieder: Ulrich Meyer
 Lucrezia Glanzmann
 Francesco Parrino
 Margit Moser-Szeless

Rekurskommission

Präsident: Luca Marazzi
 Mitglieder: François Chaix
 Alexia Heine

Im Berichtsjahr amtierten *Ulrich Meyer* als Präsident und *Martha Niquille* als Vizepräsidentin des Gerichts.

Die am 10. Oktober und 22. Dezember 2016 beschlossene Konstituierung des Gerichts blieb im Berichtsjahr unverändert.

Bundesrichter *Ivo Eusebio* schied auf Ende Dezember altershalber aus. Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 26. September *Giuseppe Muschietti*, Vizepräsident des Bundesstrafgerichts, von Novaggio/TI, zu seinem Nachfolger.

Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 14. März *Sonja Koch*, Gerichtspräsidentin Berner Jura-Seeland und nebenamtliche Oberrichterin des Kantons Bern, von Uezwil und Möriken-Wildeggen/AG, sowie *Beata Wasser-Keller*, Oberrichterin des Kantons Zürich, von Dietikon/ZH sowie Auenstein und Gränichen/AG, zu nebenamtlichen Bundesrichterinnen. Am 13. Juni wählte sie *Aileen Truttmann*, Rechtsanwältin, von Genf, als Nachfolgerin der auf 31. März zurückgetretenen *Cornelia Stamm Hurter* ebenfalls zur nebenamtlichen Bundesrichterin.

Das Gericht stellte *Stéphanie Perrenoud*, *Tanja Schmidt*, *Flavia Bianchi*, *Alexandre Tinguely*, *Linus Hug*, *Franz Kessler Coendet*, *Gina Gutzwiller*, *Alexandre de Chambrier*, *Cornel Quinto*, *Barbara Stanger*, *Noemie Rohrer*, *Nicole Möckli*, *Philipp Wüest*, *Nicolas Curchod*, *Christine Sauthier*, *Selin Elmiger-Necipoglu*, *Daniela Ivanov*, *Eloi Jeannerat* und *Sandrine Paris* definitiv als Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber ein. *Marc-Antoine Borel* trat am 1. Mai 2018 seine Stelle als Adjunkt des Generalsekretärs und Chef der administrativen Dienste an.

Gerichtsorganisation

Die Gerichtsorganisation blieb im Berichtsjahr unverändert. Am 15. Oktober konstituierte das Gesamtgericht die Leitungsorgane und die Abteilungen des Bundesgerichts für die Zweijahresperiode 2019/2020.

Geschäftslast

Die Statistiken (S. 18 ff.) geben über die Geschäftslast im Einzelnen Auskunft. Sie weisen 7795 *Eingänge* aus (Vorjahr 8033). Gegenüber dem Vorjahr haben die Eingänge um 238 Fälle bzw. 3% abgenommen.

Das Gericht *erledigte* 8040 Fälle (Vorjahr 7782). Gegenüber dem Vorjahr haben die Erledigungen um 258 Fälle bzw. 3,3% zugenommen, womit ein neuer Rekordwert

erreicht wurde. In 48 Fällen fand eine Beratung nach Art. 58 Abs. 1 BGG statt (Vorjahr 70). Das Gericht übertrug insgesamt 2761 pendente Fälle auf das Folgejahr (Vorjahr 3006). Dies ergibt pro Abteilung durchschnittlich 394 pendente Fälle (Vorjahr 429).

Die Eingänge und Erledigungen verteilen sich wie folgt auf die Abteilungen:

Abteilung	Eingänge	Erledigungen
I. OerA	1295	1314
Grundrechte, Raumplanungs- und Baurecht, politische Rechte, Bürgerrecht, strafprozessuale Zwischenentscheide		
II. OerA	1235	1182
Grundrechte, Steuerrecht, Ausländerrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht		
I. ZirA	757	771
OR, privates Wettbewerbsrecht, Immaterialgüterrecht, internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Haftpflicht		
II. ZirA	1301	1275
ZGB und SchKG		
StrA	1389	1602
Strafrecht (inkl. Nichtanhandnahmeverfügungen und Verfahrenseinstellungen)		
I. SorA	906	926
IV, Unfallversicherung, Sozialhilfe, öffentliches Personalrecht		
II. SorA	905	959
IV, AHV, Krankenversicherung, berufliche Vorsorge		
Weitere Instanzen	7	11
Aufsicht, freiwillige Gerichtsbarkeit		
Total	7795	8040

Die *Geschäftslast* des Bundesgerichts bewegte sich insgesamt wie im Vorjahr auf höchstem Niveau. Im Vergleich zum Jahre 2006, dem letzten Jahr nach altem Organisationsgesetz, sind die *Eingänge* um 503 Fälle höher. Damals waren – gerechnet nach dem System der Einheitsbeschwerde des BGG – 7293 Beschwerden zu verzeichnen. Von einer Entlastung des Bundesgerichts, wel-

che das Bundesgerichtsgesetz von 2007 bezweckte, kann nach wie vor nicht die Rede sein. Vielmehr sind die Eingänge weiterhin sehr hoch, besonders in der Strafrechtlichen Abteilung, der Zweiten zivilrechtlichen Abteilung und den beiden öffentlich-rechtlichen Abteilungen.

Bei den *Erledigungen* wurde erstmals die Schallmauer von 8000 Fällen überschritten. Dank der grossen Anstrengungen des Gerichts haben die Erledigungen die Eingänge übertroffen (Erledigungsquotient von 103%). Die Zahl der hängigen Geschäfte ist damit um 245 Pendenzen zurückgegangen. Allein die Strafrechtliche Abteilung konnte die Pendenzen dank der entsprechenden personellen Schwergewichtsbildung innerhalb des Gerichts um 213 Fälle abbauen. In der Zweiten öffentlich-rechtlichen und der Zweiten zivilrechtlichen Abteilung blieben die Erledigungen dagegen hinter den sehr hohen Eingängen zurück. Insgesamt befindet sich das Bundesgericht quantitativ in einer kritischen Lage. Eine Parforceleistung, wie sie 2018 durch Mobilisierung der letzten Kräfte realisiert worden ist, kann realistischlicherweise nicht jedes Jahr erbracht werden; vor allem aber leidet unter einem solchen konstanten Druck die Qualität der Urteilsbegründungen. Die Revision des BGG bleibt damit eine rechtsstaatliche Notwendigkeit.

588 Urteile ergingen in Fünferbesetzung, 4779 in Dreierbesetzung und 2673 in Einerbesetzung.

Das Gericht behandelte 358 (Vorjahr 429) subsidiäre Verfassungsbeschwerden, die nicht in einer Rechtsschrift zusammen mit einer ordentlichen Beschwerde eingereicht wurden. Davon wurden 14 ganz oder teilweise gutgeheissen (Vorjahr 8). Die Gutheissungsquote der subsidiären Verfassungsbeschwerden liegt damit bei nur 3,9%; für die bundesgerichtlichen Verfahren insgesamt beträgt sie 14,5%.

Das Gericht konnte die Geschäftslast innert angemessener Frist bewältigen. Die durchschnittliche Prozessdauer blieb mit 145 Tagen praktisch gleich (Vorjahr 144 Tage). 36 Fälle waren am Ende des Berichtsjahres älter als zwei Jahre.

Vernehmlassungen, Stellungnahmen und Berichte

Das Bundesgericht wurde von Parlament, Bundesrat und Bundesverwaltung in elf (Vorjahr 21) *Konsultationsverfahren* zu Gesetzes- und Verordnungsprojekten oder *parlamentarischen Vorstössen* begrüsst. Es erstattete vier Stellungnahmen (Vorjahr 12).

Bundesrechtspflege

Am 13. März folgte der Ständerat einstimmig dem Beschluss des Nationalrates vom 12. September 2017, den Bundesrat zu beauftragen, der Bundesversammlung eine Botschaft zur Änderung des Bundesgerichtsgesetzes zu unterbreiten (Motion der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates Nr. 17.3357). Die Botschaft erschien am 15. Juni 2018 (BBI 2018 4605 ff.). Weil der Bundesrat entgegen der Auffassung des Bundesgerichts an der subsidiären Verfassungsbeschwerde festhielt, liess das Bundesgericht seine ablehnende Auffassung im vollen Wortlaut in der Botschaft wiedergeben (BBI 2018 4629 ff., Ziffer 1.5). Das Bundesgericht erachtet jegliche Mehrbelastung als nicht mehr vertretbar. Eine markante Entlastung wird im Gegenteil immer vordringlicher, um die Qualität der Rechtspflege zu sichern. Sollte es im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens nicht gelingen, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde aus der Vorlage zu entfernen, lehnt das Bundesgericht die Vorlage insgesamt ab. Am 16. November haben der Präsident und die Vizepräsidentin den Standpunkt des Bundesgerichts in der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vertreten und aufgezeigt, dass mit der Abschaffung der subsidiären Verfassungsbeschwerde kein Abbau von Rechtsschutz verbunden ist, weil die ganz wenigen Gutheissungen durch die in den Art. 89a und 89b der Gesetzesvorlage umschriebenen Eintretensgründe (BBI 2018 4668 f.) weitgehend erfasst und aufgefangen werden können.

Koordination der Rechtsprechung

Drei von vier formellen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 BGG zur Koordination der Rechtsprechung unter den Abteilungen mündeten in Entscheidungen der vereinigten Abteilungen mit bindender Wirkung für die urteilende Abteilung.

Die Abteilungen führten zahlreiche informelle Koordinationsverfahren durch, in der Regel betreffend Rechtsfragen, die in die Zuständigkeit von zwei Abteilungen mit teilweise gleichen bzw. verwandten Rechtsmaterien fallen. Die Präsidentenkonferenz koordinierte verschiedene weitere Rechtsfragen zwischen den Abteilungen.

Gerichtsverwaltung

Richter

Das Bundesgericht zählte unverändert 38 *Richter* und *Richterinnen*.

An der Plenarsitzung vom 11. November verabschiedeten die Bundesrichter und Bundesrichterinnen *Gepflogenheiten/Usages/Consuetudini* in der Ausübung ihres Amtes, in der Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit und zum Verhalten in der Öffentlichkeit, die sie schon bisher befolgt haben, neu in schriftlicher Form. Nach Genehmigung aller drei Sprachfassungen wird das Dokument im Internet aufgeschaltet werden. Damit wird im Übrigen auch einer Forderung der GRECO (Groupe d'États contre la corruption) in der vierten Evaluationsrunde vom Dezember 2016 Rechnung getragen.

Nebenamtliche Richter

Die 19 nebenamtlichen Richterinnen und Richter erstatteten in 156 Fällen Bericht und Antrag (Vorjahr 152). Sie stellten insgesamt 413 Arbeitstage (Vorjahr 434) in Rechnung. Die Entschädigungen für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter beliefen sich auf insgesamt 463 000 Franken (Vorjahr 530 000 Franken). Die organisatorischen Massnahmen der neu gewählten nebenamtlichen Richter für ihre neue Aufgabe am Bundesgericht haben im Berichtsjahr noch nicht ihre volle Wirkung entfaltet.

Zufriedenheitsumfrage

Die im Vorjahr bei den Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen durchgeführte erste Zufriedenheitsumfrage über die Leistungen des Bundesgerichts ergab einen generellen Zufriedenheitsgrad von 82%. Diese Zufriedenheitsumfrage dient im Rahmen des NFB (Neues Führungsmodell der Bundesverwaltung) als Messgrösse für das Ziel eines hohen Vertrauens in die Justiz und bildet Bestandteil der Finanzberichterstattung des Bundesgerichts an das Parlament. Mit diesem Ergebnis wurde das Ziel des Bundesgerichts leicht übertroffen. Die nächste Umfrage ist in drei oder vier Jahren vorgesehen.

Personelles

Gestützt auf ein externes Gutachten (vgl. dazu Geschäftsbericht 2017) beschloss die Verwaltungskommission am 26. Februar, den Personalbestand des Informatikdienstes um 3,5 auf neu 26 Stellen zu erhöhen. Hinzu kommen drei zeitlich befristete IT-Stellen zur Einführung des elektronischen Dossiers im Justizbereich und in der Gerichtsverwaltung, die über die Stellenbewirtschaftung bestritten

werden. Die im Vorjahr begonnene Überprüfung der Effizienz aller Dienste des Bundesgerichts konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Der Schlussbericht vom 18. November weist aus, dass im Rahmen dieser Überprüfung verschiedene Optimierungen und Effizienzsteigerungen realisiert werden konnten. So konnte namentlich der Dienst für die juristische Information und Dokumentation (InfoDok) insgesamt 1,7 Stellen einsparen, die für zusätzliche Gerichtsschreiberstellen verwendet werden.

Der planmässige Personaletat betrug per Ende Jahr trotz der Stellenerhöhung in der IT fast unverändert 282,2 Stellen. Der Sollbestand der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber betrug per Ende Jahr 133,7 Stellen. Im Jahresdurchschnitt waren 279,3 Stellen bzw. 131,7 Gerichtsschreiberstellen besetzt.

Die *Personalverordnung* des Bundesgerichts (SR 172.220.114) wurde mit Plenarbeschluss vom 18. Dezember nachgeführt. Namentlich wurde das in den oberen Lohnklassen degressive Lohnerhöhungssystem von drei auf eine Degressionsstufe zurückgenommen, um die Nachteile im Lohnanstieg gegenüber dem allgemeinen Bundespersonal zu vermindern.

Informatik

Mit Beschlüssen vom 25. Juni und 10. September führte die Verwaltungskommission die *Informatikstrategie* des Bundesgerichts nach. Neue Elemente in der Strategie sind vor allem die bereits begonnene Entwicklung des vollständig digitalisierten Richterarbeitsplatzes und parallel dazu des elektronischen Dossiers in der Gerichtsverwaltung. Für die Richter und Richterinnen wurde in Ergänzung zu den bisherigen Arbeitsmöglichkeiten die Realisierung des Fernzugriffs auf den digitalen Arbeitsplatz im Grundsatz beschlossen (mobiles Arbeiten).

Das *gesamtschweizerische* Projekt Justitia 4.0 bezweckt, in der schweizerischen Justiz das digitale Gerichtsdossier einzuführen. Im Berichtsjahr konnte endlich die Governance zwischen den verschiedenen Partnern – einerseits Bundesgericht, kantonale Gerichte, Schweizerischer Anwaltsverband (SAV) und andererseits Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), kantonale Staatsanwaltschaften, Bundesanwaltschaft sowie Bundesamt für Justiz – zur beidseitigen Zufriedenheit geregelt werden. Die Projektleitung hat ihre Arbeit aufgenommen. Mit Beschluss vom 4. Juni stellte das Bundesgericht seinen stellvertretenden Generalsekretär im Umfange von 40% für das Co-Präsidium der Projektleitung zur Verfügung. Am 18. Oktober leitete das Bundesgericht in Genf die erste Jahresver-

sammlung der Gerichte, die den Zusammenarbeitsvertrag mit dem Bundesgericht unterzeichnet haben. Der aktuelle Stand der Vertragsunterzeichnungen kann auf der Internetseite des Bundesgerichts eingesehen werden (per Ende 2018 12 Unterzeichnerkantone, die mehr als 80% der Bevölkerung ausmachen).

Die *bundesgerichtsinternen* Projekte eDossier zur vollständigen Digitalisierung der bundesgerichtlichen Gerichtsdossiers sowie GEVER zur Einführung der papierlosen Dossiers in der Gerichtsverwaltung haben eine Verzögerung von fast einem Jahr erfahren. Die am 4. Dezember des Vorjahres präsentierte externe Expertise über die Informatik des Bundesgerichts hatte einen Nachholbedarf beim Unterhalt festgestellt. Die Verwaltungskommission des Bundesgerichts beschloss daher am 26. Februar, den Unterhalt und die Konsolidierung der bestehenden Applikationen während einer bestimmten Zeit zulasten der Projekte zu verstärken. Ab Frühjahr 2019 sollten die Projektarbeiten wieder planmässig vorwärts gehen.

Kanzlei

Die Zahl der *elektronischen Beschwerden* stieg wie in den Vorjahren leicht an, ist mit 59 aber immer noch sehr bescheiden (Vorjahr 45).

Archiv

Das Einscannen zur Digitalisierung der früheren Urteile des Bundesgerichts konnte zu etwa drei Vierteln abgeschlossen werden. Die Indexierung dieser Urteile ist ebenfalls noch im Gange.

Poststelle

Das Bundesgericht konnte bei der Schweizerischen Post erreichen, dass die im Bundesgerichtsgebäude befindliche Poststelle 1000 Lausanne 14 auf die Liste der bis mindestens 2020 garantierten Standorte genommen worden ist.

Gebäude

Am 9. Februar lösten sich aus der Wand neben dem Eingang zum Hauptgerichtssaal zwei Kalksteinplatten von je 80 kg aus der Verankerung und zerschellten am Boden. Zur Wahrung der Sicherheit und für die nötigen Abklärungen musste im Innern des Gebäudes der gesamte Öffentlichkeitsbereich eingerüstet werden. Die funktionale Nutzung des Gebäudes wird dadurch wesentlich beeinträchtigt. Eine eingehende Schadensbeurteilung vor Ort offenbarte weitere Schwachstellen mit hohem Risikopotenzial. Die technischen Abklärungen des BBL zur Scha-

densbehebung konnten bis Ende des Berichtsjahres nicht abgeschlossen werden. Die Baugerüste werden gemäss heutigem Wissensstand noch bis mindestens Ende 2019 stehen bleiben. Weiter ist mit erheblichen Belästigungen wie namentlich Lärm zu rechnen.

Informationswesen

Das Bundesgericht *veröffentlichte* im Berichtsjahr 276 Urteile in der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsent-scheide (Vorjahr 319). Es schaltete mit einer Ausnahme alle verfahrensabschliessenden Urteile im Internet auf, um die Transparenz der Rechtsprechung zu gewährleisten. Die Dispositive aller Urteile sind in der Eingangshalle des Bundesgerichts in Lausanne öffentlich aufgelegt worden, in 86 Fällen ohne Namensangabe. Auf die Namensangabe verzichtet wurde in der weit überwiegenden Zahl zum Opferschutz in Strafsachen, namentlich bei Sexualdelikten, sowie in einigen Fällen betreffend strafprozessuale Zwangsmassnahmen oder den sonstigen Persönlichkeits- und Datenschutz.

Das Bundesgericht berichtete mit 50 (Vorjahr 55) *Medienmitteilungen* über seine Rechtsprechung und mit fünf weiteren über institutionelle Angelegenheiten (Vorjahr 1). Sie sind auf der Internetseite des Bundesgerichts aufgeschaltet. Es verbreitete diese Medienmitteilungen auch über Twitter. Von drei öffentlichen Beratungen schaltete das Bundesgericht ausserdem Filmsequenzen über die Sitzungseröffnung und die Verkündung des Urteils auf seiner Internetseite auf.

Beziehungen zu den kantonalen Gerichten

Das Bundesgericht führte am 19. Oktober in Genf zusammen mit dem Pouvoir judiciaire der Republik und des Kantons Genf die jährliche *Justizkonferenz* mit den obersten kantonalen Gerichten durch. Der Schwerpunkt lag auf Rechtsfragen, welche die Arbeitsweise der schweizerischen Gerichte direkt betreffen: die Revisionen der ZPO, der StPO und des BGG sowie die Anforderungen zur Bestellung der Richterbank im Lichte der BV und der EMRK. Das Projekt Justitia 4.0 zur Einführung des digitalen Gerichtsdossiers und des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs mit den professionellen Anwendern bildete ein weiteres wichtiges Geschäft (siehe dazu auch oben bei der Informatik). Die Konferenz stimmte dem mit der KKJPD ausgehandelten Kompromiss betreffend die Leitungsstrukturen des Projekts zu und beschloss, dass für den elektronischen Rechtsverkehr, den Aktenaustausch und die Akteneinsicht im Justizbereich eine einzige Plattform realisiert werden soll.

Beziehungen zur KKJPD

Der Bundesgerichtspräsident vertrat an der Herbstkonferenz der KKJPD vom 15. November in Appenzell den zwischen den Gerichten und dem Programm HIS der Staatsanwälte sowie Vertretern der KKJPD ausgehandelten Kompromiss betreffend die Leitungsstrukturen des Projekts Justitia 4.0. Die KKJPD stimmte diesen Vorschlägen einstimmig zu. Die KKJPD beschloss ausserdem wie die Justizkonferenz, dass für den elektronischen Rechtsverkehr, den Aktenaustausch und die Akteneinsicht im Justizbereich eine einzige Plattform realisiert werden soll. Gestützt auf die noch zu schaffende Bundesgesetzgebung sollen wesentliche Grundsätze in einer interkantonalen Vereinbarung geregelt werden.

Beziehungen zum Parlament

Mit den Geschäftsprüfungs- und Finanzkommissionen wurden die üblichen Fragen behandelt. Die Subkommissionen Gerichte/BA des National- und Ständerates tagten zu den Geschäftsberichten der eidgenössischen Gerichte am 11. April am Sitz des Bundesgerichts. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hörte am 16. November das Präsidium des Bundesgerichts zur laufenden BGG-Revision an (siehe vorne unter Bundesrechtspflege).

Beziehungen zu ausländischen Gerichten

Die internationalen Beziehungen des Bundesgerichts sind in erster Linie auf die Nachbarländer und die internationalen Gerichtsvereinigungen ausgerichtet, in denen das Bundesgericht Mitglied ist.

Im Berichtsjahr präsidierte das Bundesgericht wie in den Jahren 2015 bis 2017 die Association des Cours constitutionnelles ayant en partage l'usage du français (ACCPUF). Der Bundesgerichtspräsident leitete die Bürositzungen, die im März in Luzern und im Oktober in Fès/Marokko stattfanden. Im April 2018 stattete das Bundesgericht dem Supreme People's Court der Volksrepublik China in Peking einen Gegenbesuch ab. Ausserdem nahm das Bundesgericht an verschiedenen Kongressen und Konferenzen im Ausland teil, namentlich im Juni an der Vorkonferenz für den XVIII. Kongress der Europäischen Verfassungsgerichte in Prag, im September am XXI. Treffen der obersten deutschsprachigen Verwaltungsgerichte in Vaduz und im Oktober am Sechstertreffen der Verfassungsgerichte der deutschsprachigen Länder und der beiden europäischen Gerichtshöfe EGMR und EuGH, das beim Verfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland in Karlsruhe stattfand.

Das Bundesgericht empfing vom 26. bis 28. März das Verfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland zu einem bilateralen fachlichen Austausch. Gesprächsthemen waren Rechtsfragen betreffend Föderalismus, Aufbewahrung von Daten, Umgang mit gefährlichen Straftätern sowie Schiedsgerichtsbarkeit anstelle staatlicher Justiz im demokratischen Verfassungsstaat. Am 27. und 28. Juni tagte der Conseil mixte der Venedig-Kommission des Europarates, der als Verbindungsorgan zwischen dem Europarat und den Verfassungsgerichten fungiert und verschiedene verfassungsrechtliche Informationsquellen bereitstellt, am Sitz des Bundesgerichts in Lausanne.

Finanzen

Die *Rechnung* des Bundesgerichts weist im Berichtsjahr Ausgaben (inklusive Investitionen) in der Höhe von 93 169 000 Franken und Einnahmen in der Höhe von 15 322 000 Franken aus. Der Deckungsgrad betrug 16,4%. Die Gerichtsgebühren beliefen sich auf 13 627 000 Franken. Diesen Gebühren stehen effektive Verluste von 1 221 000 Franken gegenüber. Gemessen an den fakturierten Gerichtsgebühren des Berichtsjahres betrugen die Verluste somit 8,96%. Die Wiedereingänge abgeschriebener Forderungen beliefen sich auf 73 000 Franken.

	Betrag in CHF
Ausgaben (inkl. Investitionen)	93 169 000
Einnahmen	15 322 000

Aufsichtstätigkeit gegenüber den erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichten und Zusammenarbeit

Sitzungen

Am 6. April behandelte das Bundesgericht mit den drei erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichten je getrennt deren Geschäftsberichte sowie die Rechnungen 2017 und die Voranschläge 2019. Die alle Gerichte betreffenden Fragen, namentlich verschiedene parlamentarische Geschäfte sowie die Digitalisierung der Gerichtsdossiers, wurden in einem gemeinsamen Teil behandelt. Das Bundesverwaltungsgericht erteilte der Idee einer gemeinsamen Personalverordnung der eidgenössischen Gerichte im Sinne eines gemeinsamen rechtlichen Daches für die arbeitsrechtliche Stellung des Gerichtspersonals vorläufig eine Absage. Weitere Aufsichtssitzungen fanden am 5. Oktober beim Bundesstrafgericht in Bellinzona sowie

am 11. November beim Bundespatentgericht und Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen statt. Mit dem Bundesstrafgericht wurden namentlich der Stand der Vorbereitungen für die neue Berufungskammer und damit zusammenhängende gerichtsorganisatorische Fragen erörtert sowie das hängige parlamentarische Geschäft betreffend Ermächtigungsverfahren bei Strafverfahren gegen amtierende Richter und Richterinnen. Beim Bundesverwaltungsgericht galt der Frage der Zahl der Richterstellen und der Anpassung der Gerichtsorganisation für die Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren betreffend das Nachrichtendienstgesetz eine besondere Aufmerksamkeit. Das Bundesgericht nahm mit Zufriedenheit die Berichte des Bundesverwaltungsgerichts entgegen, wonach die personellen und administrativen Probleme bei der Eidgenössischen Schätzungskommission 10 gelöst sind.

Aufsichtsanzeigen

Vier Aufsichtsanzeigen gingen neu ein; sie richteten sich gegen das Bundesverwaltungsgericht. Das Bundesgericht erledigte acht Anzeigen, davon vier aus den beiden Vorjahren.

Im Aufsichtsverfahren 12T_4/2017, bei welchem es um die Dauer von Asylverfahren ging, präzisierte das Bundesgericht mit BGE 144 II 486 seine administrative Aufsichtspraxis. Im Falle einer Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung greift das Bundesgericht als Aufsichtsbehörde nur ein, wenn ein strukturelles Problem organisatorischer oder administrativer Natur festgestellt wird. Für Verfahren, bei denen kurze gesetzliche Behandlungsfristen gelten, müssen besondere Mechanismen für eine rasche Entscheidungsfindung bereitgestellt werden. Das Bundesgericht leistete der Aufsichtsanzeige Folge und lud das Bundesverwaltungsgericht ein, entsprechende Mechanismen zu schaffen. Um strukturelle Fragen ging es auch im Aufsichtsverfahren 12T_3/2018 betreffend die Spruchkörperbildung. Die Aufsichtsbehörde stellte indes keine generellen Mängel organisatorischer oder administrativer Natur fest und gab der Aufsichtsanzeige keine Folge.

Im Aufsichtsverfahren 12T_2/2018 ging es einmal mehr um eine Aufsichtsanzeige eines ehemaligen Präsidenten der Eidgenössischen Schätzungskommission 10, der in der Hauptsache Ausstände in der Bevorschussung von Honoraren und Auslagen durch das Bundesverwaltungsgericht beanstandete. Das Bundesgericht gab der Anzeige keine Folge.

Zusammenarbeit

Die Generalsekretäre der Gerichte trafen sich zweimal in Luzern und einmal in Bellinzona zum Gedankenaustausch und zur Koordination verschiedener Fragen zwischen den Gerichten, namentlich zur Vorbereitung von Geschäften der Verwaltungskommissionen. Schwerpunkte bildeten die Initiative für eine gemeinsame Personalverordnung der eidgenössischen Gerichte, das Personalreporting, das elektronische Dossier Schweiz, die Koordination der Kommunikation zu den Ergebnissen der Zufriedenheitsumfrage bei der Rechtsanwaltschaft und die Organisation der Generalsekretariate.

Zwischen den Diensten der Gerichte gab es im Übrigen vor allem zu Personal- und Finanzfragen einen regelmässigen und konstruktiven Austausch.

Geschäftsberichte der erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichte

Aus den Geschäftsberichten der erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichte sind namentlich die nachfolgenden Punkte besonders zu erwähnen.

Bundesstrafgericht

Beim Bundesstrafgericht gingen 776 Fälle neu ein. Das Gericht erledigte 789 Fälle. 233 Verfahren wurden auf das Folgejahr übertragen. Die Strafkammer erledigte 72 Verfahren; in 45 Fällen führte sie eine Verhandlung durch.

Das Gesamtgericht wählte am 4. Dezember eine provisorische Verwaltungskommission, die – wie am Bundesgericht – statt aus fünf nur noch aus drei Mitgliedern besteht. Das Gericht traf die nötigen Vorbereitungen für die Integration der neuen Berufungskammer, die am 1. Januar 2019 ihre Arbeit aufgenommen hat.

Bundesverwaltungsgericht

Beim Bundesverwaltungsgericht gingen 7468 Fälle neu ein. Das Gericht erledigte 7603 Fälle. 5592 Verfahren wurden auf das Folgejahr übertragen. 47 Fälle wurden an einer Sitzung beraten. Im Asylwesen gingen 4645 Fälle ein; 4778 Fälle wurden erledigt.

Das Gericht hat die Genehmigungsverfahren nach dem neuen Nachrichtendienstgesetz im Berichtsjahr konsolidiert. Das Projekt EquiTAF zur Verbesserung der abteilungsübergreifenden Ressourcenbewirtschaftung ist einführungsreif geworden.

Bundespatentgericht

Beim Bundespatentgericht gingen 29 Fälle neu ein. Das Gericht erledigte 29 Fälle; davon 11 Fälle durch Vergleich. 39 Verfahren wurden auf das Folgejahr übertragen. In 6 Verfahren haben die Parteien in gegenseitigem Einverständnis für die Eingaben und die mündlichen Verhandlungen die englische Sprache gewählt.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Im Berichtsjahr wurden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 272 Beschwerden gegen die Schweiz offiziell registriert (Vorjahr 266). Der EGMR fällte 265 Entscheidungen betreffend die Schweiz. Am Ende des Berichtsjahrs waren 142 Fälle gegen die Schweiz in Strassburg hängig.

Das Bundesgericht wurde vom schweizerischen Prozessbevollmächtigten in zehn Fällen (Vorjahr 13) zur Stellungnahme eingeladen.

Der EGMR fällte in sieben Fällen ein Urteil. Letzte nationale Instanz war in allen Fällen das Bundesgericht. Der EGMR stellte in vier Fällen mindestens eine Verletzung der Konvention durch die Schweiz fest (Vorjahr 4). Ausserdem begründete der EGMR juristisch neun Nichtzulassungsentscheide betreffend die Schweiz.

Im Fall *Uche gegen die Schweiz* befand der EGMR, das Bundesgericht habe die Verurteilung des Angeklagten bezüglich dessen Rüge einer Verletzung des Anklageprinzips im Unterschied zum Obergericht des Kantons Bern, dessen Urteil beim Bundesgericht angefochten war, nicht ordnungsgemäss begründet, weil es auf die Rüge nicht explizit eingegangen war (Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Die Schweiz hatte im EMRK-Verfahren vergeblich geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer eine Revision des bundesgerichtlichen Urteils hätte verlangen müssen und mangels Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel die Voraussetzungen für eine EMRK-Beschwerde nicht gegeben waren.

Im Fall *Mutu und Pechstein* befusste sich der EGMR mit dem Internationalen Sportgerichtshof (TAS), dem weltweit zuständigen Schiedsgericht in Angelegenheiten des Sports mit Sitz in Lausanne. Der EGMR entschied, dass die Schiedsverfahren vor dem TAS sämtliche Garantien der EMRK für einen fairen Prozess erfüllen müssten. Er verneinte einen strukturellen Mangel in der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsgerichts, beanstandete aber, dass die Gegenstand des Verfahrens

bildenden Dopingvorwürfe vor dem TAS nicht öffentlich verhandelt worden waren (Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK).

Im Fall *GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus gegen die Schweiz* ging es um die Qualifikation von Äusserungen des Präsidenten einer Sektion der Jungen SVP, der ein Ende der Ausbreitung des Islams in der Schweiz gefordert hatte. Die GRA hatte diese auf ihrer Internetseite als verbalen Rassismus bezeichnet. Das Bundesgericht als letzte nationale Instanz verneinte den rassistischen Charakter der Rede des Parteipräsidenten und verpflichtete die GRA, ihren Artikel von der Internetseite zu entfernen. Gemäss dem Urteil des EGMR beruhte die strittige Qualifikation der Rede als verbaler Rassismus dagegen auf einer hinreichenden tatsächlichen Grundlage. Der EGMR berücksichtigte insbesondere, dass der Internet-Artikel im Rahmen der Minarett-Initiative Teil einer intensiven öffentlichen Debatte gewesen war und der Parteipräsident als Akteur des politischen Lebens einen erhöhten Grad an Toleranz gegenüber Kritik an den Tag legen musste (Verletzung von Art. 10 EMRK).

Im Fall *Kadusic gegen die Schweiz* urteilte der EGMR, dass die nachträglich und kurz vor Strafende angeordnete stationäre therapeutische Massnahme gegen einen psychisch schwer kranken Häftling auf zu alten psychiatrischen Expertisen beruhte und die Massnahme in einer Institution (Bostadel) vollzogen wurde, die hierfür nicht geeignet war (Verletzung von Art. 5 Ziff. 1 EMRK).

Im für unzulässig erklärten Fall *Truglia* liess der EGMR erstmals in einem gegen die Schweiz gerichteten Verfahren Grenzen im «ewigen» Schriftenwechsel erkennen, wenn eine neu in den Prozess eingebrachte und der Gegenpartei nicht zugestellte Tatsache beim Entscheid offensichtlich keine Rolle gespielt hat (keine Verletzung von Art. 6 EMRK). Die Präsidentenkonferenz befasste sich eingehend mit dem neuen Ansatz des EGMR zum Replikrecht, erachtete eine Änderung der Praxis des Bundesgerichts, gemäss welcher im bundesgerichtlichen Verfahren grundsätzlich sämtliche Eingaben allen Parteien umfassend zugestellt werden, als verfrüht.

2. HINWEISE AN DEN GESETZGEBER

Zweite zivilrechtliche Abteilung

Zuständigkeiten und bundesgerichtliche Kognition bei Kinderbelangen

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage kümmern sich bei gegebenem Handlungsbedarf entweder eine Kindesschutzbehörde oder ein Gericht um Kinderbelange (Zuteilung der elterlichen Sorge, Regelung der Obhut bzw. der Betreuungsanteile oder auch des persönlichen Verkehrs sowie Massnahmen zum Schutz des Kindes im engeren Sinn). Die Zuständigkeit hängt teils vom Streitgegenstand ab. Sind Unterhaltsbeiträge streitig, ist ausschliesslich das Gericht zuständig. In allen anderen Angelegenheiten entscheiden bei verheirateten Eltern praktisch ausschliesslich die Gerichte und bei unverheirateten Eltern in der Regel die Kindesschutzbehörden. Während die Kindesschutzbehörde von Bundesrechts wegen als Fachbehörde konzipiert ist, interdisziplinär zusammengesetzt sein muss und ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern fällt (Art. 440 Abs. 2 und 3 ZGB), ist die Organisation der Gerichte Sache der Kantone (Art. 3 ZPO). Sodann bestimmen die Kantone die für die Kindesschutzbehörde anwendbare Verfahrensordnung (Art. 450f ZGB; in aller Regel das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz); die Gerichte haben hingegen die ZPO anzuwenden (Art. 1 ZPO). Schliesslich bestimmen die Kantone autonom die zuständige Rechtsmittelbehörde. Während Entscheide erstinstanzlicher Gerichte stets bei dem für Zivilsachen zuständigen oberen kantonalen Gericht (i. d. R. Obergericht) angefochten werden können, führt der Rechtsweg gegen Entscheide einer Kindesschutzbehörde in einigen Kantonen über die Verwaltungsgerichte und in anderen Kantonen über die für Zivilsachen zuständigen oberen Gerichte (womit wenigstens die kantonale Rechtsmittelinstanz für eine einheitliche Rechtsanwendung innerhalb des Kantons sorgen kann). Auf Stufe Bundesgericht besteht sodann die Besonderheit, dass dessen Kognition jedenfalls teilweise vom Zivilstand der Eltern abhängig ist. Sind nämlich Kinderbelange im Rahmen des Eheschutzes oder von vorsorglichen Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens – also bei verheirateten Eltern – zu regeln, kann im Verfahren vor Bundesgericht einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG), während es im Kontext nicht verheirateter Eltern identisch sich stellende Fragen (z. B. bei Auflösung des gemeinsamen Haushalts) mit freier Kognition beurteilen kann. Mithin befassen sich auf kantonaler Ebene unterschiedlich zusammengesetzte Behörden (bei der

KESB mindestens zu dritt, bei den Gerichten häufig einzelrichterlich) mit unterschiedlichem Wissensstand (interdisziplinär zusammengesetzt vs. rein juristisch geschult) in Anwendung unterschiedlicher Verfahrensordnungen mit ein und derselben Materie. Sodann ist es dem Bundesgericht aus prozessualen Gründen verwehrt, seiner ureigensten Aufgabe nachzukommen, nämlich für eine einheitliche Anwendung des Bundesrechts zu sorgen. Daran wird auch die mit der Revision des BGG ins Auge gefasste Aufhebung des Art. 98 BGG nichts ändern, denn gemäss Art. 93b des Gesetzesentwurfs soll die Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur zulässig sein, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt. Weil der Schutz der Kinder verheirateter Eltern mehrheitlich als vorsorgliche Massnahme gilt, wird gegen diesbezügliche Entscheide nur unter den Voraussetzungen des Art. 93b Beschwerde geführt werden können, während Entscheide der Kindesschutzbehörde dieser Einschränkung nicht unterliegen. Damit werden Kinder weiterhin in Abhängigkeit vom Zivilstand der Eltern mit unterschiedlichen Ellen gemessen.

Das Bundesgericht regt an, für Kinderbelange eine über alle Instanzen ganzheitliche Lösung zu prüfen.

Strafrechtliche Abteilung

Gesamtstrafenbildung bei Konkurrenz

Die strafrechtliche Abteilung hat in zwei Urteilen (BGE 144 IV 217 und Urteil 6B_559/2018 vom 26. Oktober 2018, zur Publikation vorgesehen) auf die Schwierigkeiten bzw. die wenig befriedigenden Regeln zur Bildung einer Gesamtstrafe hingewiesen (Art. 49 StGB; Konkurrenz), wenn die anzuwendenden Strafbestimmungen im konkreten Fall unterschiedliche Strafarten ergeben (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB.

Die Ausfällung einer Einheitsstrafe im Sinne einer Gesamtbetrachtung aller zu beurteilenden Delikte ist nicht möglich. Das Gericht muss vielmehr (zumindest gedanklich) die hypothetischen Einzelstrafen sämtlicher Delikte bilden. Der Gesetzgeber hat die Konkurrenzen in Art. 49

StGB abschliessend geregelt. De lege lata ist es weder möglich, eine Gesamtfreiheitsstrafe aus Geld- und Freiheitsstrafen noch aus mehreren Geldstrafen zu bilden.

Eine Anpassung und Vereinfachung der Regeln zur Gesamtstrafenbildung bei Konkurrenz von mehreren Strafbestimmungen wäre zu begrüßen.

3. STATISTIKEN

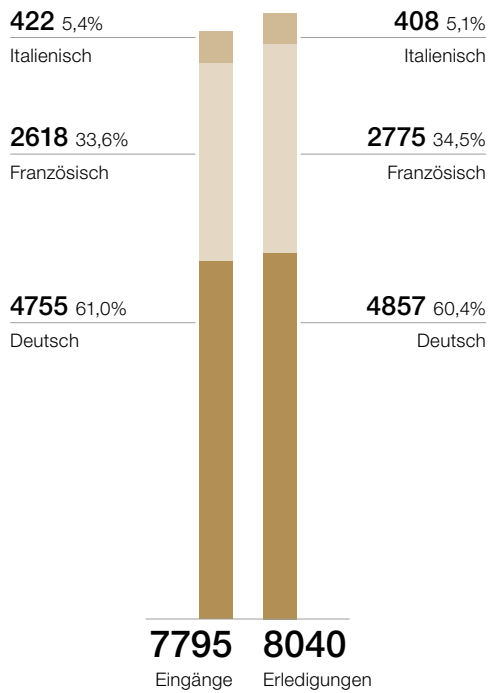
3.1 Art und Zahl der Geschäfte

	Geschäfte						Verfahrensausgang				
	Eingang 2017 ¹	Erledigung 2017 ¹	Übertrag von 2017 ¹	Eingang 2018	Erledigung 2018	Übertrag auf 2019	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung (auch teilweise)	Weiterer Ausgang
Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten											
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	3647	3418	1563	3590	3594	1559	106	1086	1765	634	3
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	433	429	59	359	358	60	4	270	70	14	–
Klagen	1	1	1	2	2	1	2	–	–	–	–
Revisionsgesuche usw.	102	101	15	102	106	11	3	53	39	10	1
Total	4183	3949	1638	4053	4060	1631	115	1409	1874	658	4
Zivilsachen und SchKG-Beschwerden											
Beschwerden in Zivilsachen	1725	1748	585	1718	1705	598	79	739	711	176	–
Klagen	1	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Revisionsgesuche usw.	60	56	6	53	54	5	4	24	23	3	–
Total	1786	1805	591	1771	1759	603	83	763	734	179	0
Strafrechtspflege											
Beschwerden in Strafsachen	2029	1995	767	1917	2162	522	63	762	1009	328	–
Revisionsgesuche usw.	28	28	6	47	48	5	1	31	12	4	–
Total	2057	2023	773	1964	2210	527	64	793	1021	332	0
Weitere Geschäfte											
Aufsichtsbeschwerden	7	5	4	4	8	–	1	6	–	–	1
Beschwerden an die Rekurskommission	–	–	–	3	3	–	1	1	1	–	–
Total	7	5	4	7	11	0	2	7	1	0	1
GESAMTTOTAL	8033	7782	3006	7795	8040²	2761	264	2972	3630	1169	5

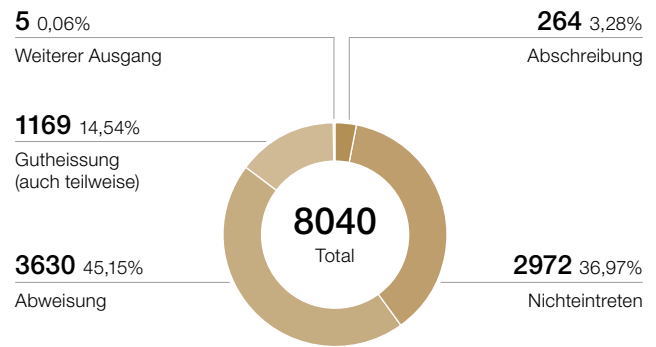
¹ Geringfügige Unterschiede gegenüber den Zahlenangaben im vorjährigen Geschäftsbericht sind durch spätere Änderungen bedingt (Prozessvereinigungen / Trennungen usw.).

² Hinzu kommen 10 EMRK-Vernehmlassungen

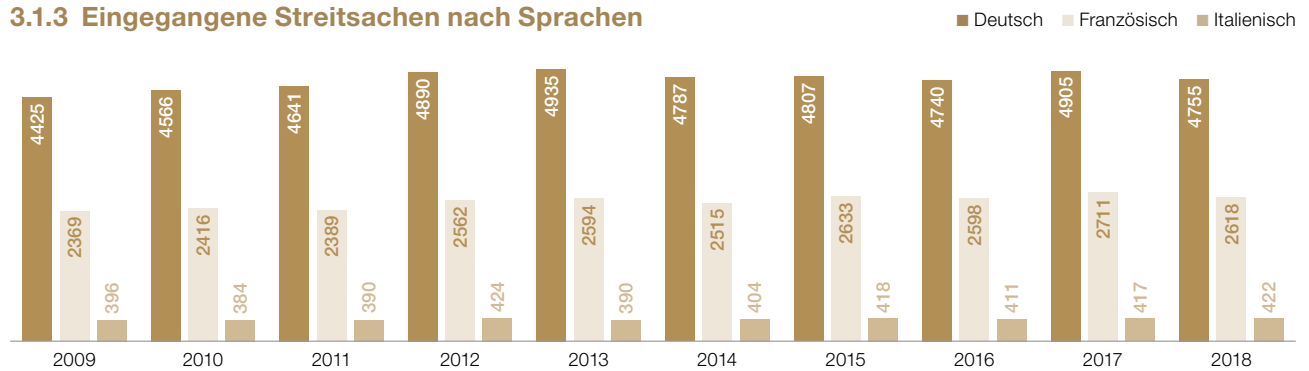
3.1.1 Streitsachen nach Sprachen 2018



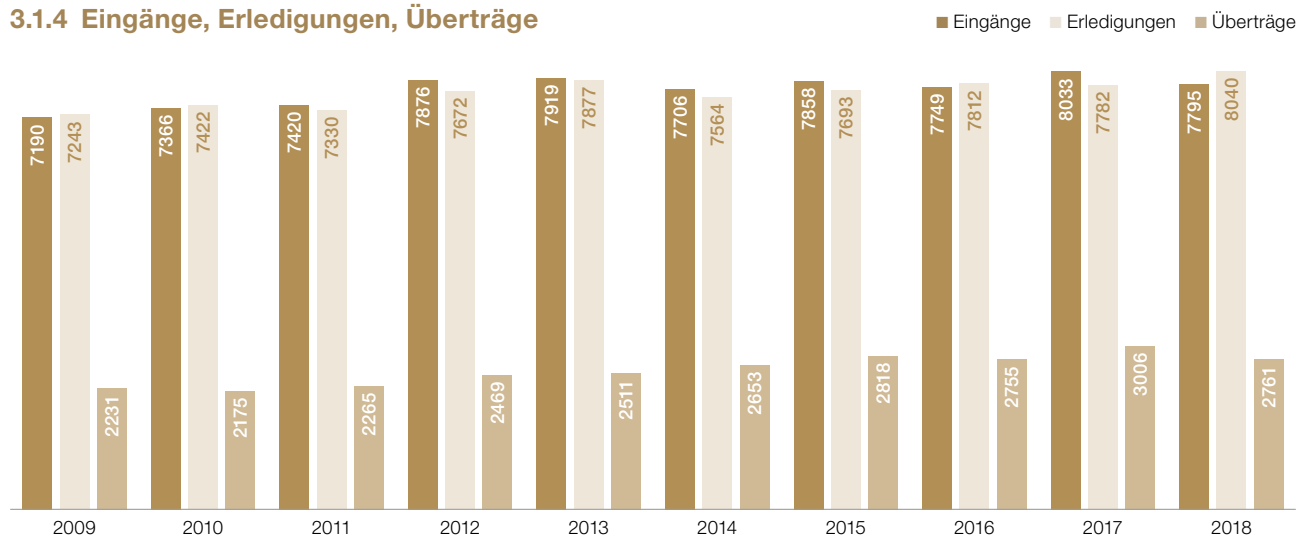
3.1.2 Art der Erledigung 2018



3.1.3 Eingegangene Streitsachen nach Sprachen

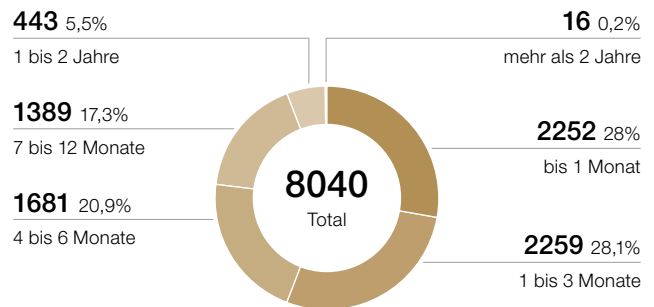


3.1.4 Eingänge, Erledigungen, Überträge



3.2 Dauer der Geschäfte

	bis 1 Monat	1 bis 3 Monate	4 bis 6 Monate	7 bis 12 Monate	1 bis 2 Jahre	mehr als 2 Jahre	Total Erledigungen 2018
Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten							
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	872	880	810	713	310	9	3594
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	218	80	40	17	3	–	358
Klagen	–	1	–	–	–	1	2
Revisionsgesuche usw.	61	35	5	1	3	1	106
Total	1151	996	855	731	316	11	4060
Zivilsachen und SchKG-Beschwerden							
Beschwerden in Zivilsachen	520	449	387	286	61	2	1705
Revisionsgesuche usw.	31	20	1	2	–	–	54
Total	551	469	388	288	61	2	1759
Strafrechtspflege							
Beschwerden in Strafsachen	531	763	431	369	65	3	2162
Revisionsgesuche usw.	19	23	6	–	–	–	48
Total	550	786	437	369	65	3	2210
Weitere Geschäfte							
Aufsichtsbeschwerden	–	5	1	1	1	–	8
Beschwerden an die Rekurskommission	–	3	–	–	–	–	3
Total	0	8	1	1	1	0	11
GESAMTTOTAL	2252	2259	1681	1389	443	16	8040



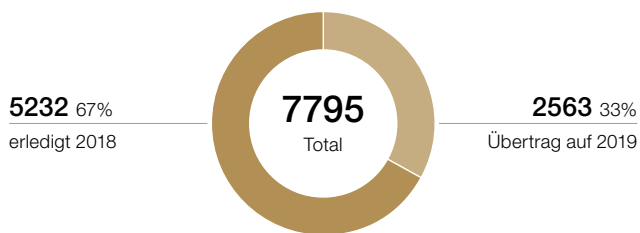
3.2.1 Mittlere und maximale Dauer der Geschäfte

	Erledigungen Mittlere Dauer (Tage)			Erledigungen Maximale Dauer (Tage)		Übertragene Fälle	
	bis zur Urteilsfällung	für die Ausfertigung	für den Prozess	bis zur Urteilsfällung	für die Ausfertigung	Mittlere Dauer (Tage)	Maximale Dauer (Tage)
Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten							
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	155	12	167	1255	211	171	1153
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	56	10	66	520	91	92	294
Klagen	563	15	578	1058	19	123	123
Revisionsgesuche usw.	76	12	88	1465	55	95	237
Durchschnitt	144	12	156			167	
Zivilsachen und SchKG-Beschwerden							
Beschwerden in Zivilsachen	123	17	140	1362	132	150	2035
Revisionsgesuche usw.	44	11	55	364	91	145	504
Durchschnitt	120	17	137			150	
Strafrechtspflege							
Beschwerden in Strafsachen	124	8	133	1327	99	116	700
Revisionsgesuche usw.	55	6	61	193	12	45	165
Durchschnitt	122	8	131			116	
Weitere Geschäfte							
Aufsichtsbeschwerden	162	10	172	464	23	–	–
Beschwerden an die Rekurskommission	52	26	78	72	33	–	–
Durchschnitt	140	13	154				
GESAMTDURCHSCHNITT	133	12	145			154	

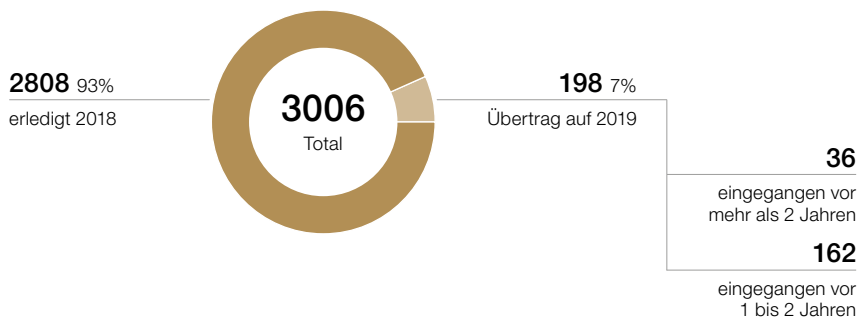
3.3 Erledigungsquotienten

	Erledigung Neueingänge (Q1)				Erledigung Überträge aus den Vorjahren (Q2)				Verhältnis Erledigungen zu Neueingängen (Q3)	
	Eingegangene Verfahren 2018	davon Erledigung 2018		davon Übertrag auf 2019	Übertrag von 2017	davon Erledigung 2018		davon Übertrag auf 2019	Eingegangene Verfahren 2018	Erledigung 2018
I. öffentlich-rechtliche Abteilung	1295	919 (71%)		376 (29%)	424	395 (93%)		29 (7%)	1295	1314 (101%)
II. öffentlich-rechtliche Abteilung	1235	711 (58%)		524 (42%)	584	471 (81%)		113 (19%)	1235	1182 (96%)
I. zivilrechtliche Abteilung	757	480 (63%)		277 (37%)	306	291 (95%)		15 (5%)	757	771 (102%)
II. zivilrechtliche Abteilung	1301	963 (74%)		338 (26%)	326	312 (96%)		14 (4%)	1301	1275 (98%)
Strafrechtliche Abteilung	1389	942 (68%)		447 (32%)	681	660 (97%)		21 (3%)	1389	1602 (115%)
I. sozialrechtliche Abteilung	906	575 (63%)		331 (37%)	355	351 (99%)		4 (1%)	906	926 (102%)
II. sozialrechtliche Abteilung	905	635 (70%)		270 (30%)	326	324 (99%)		2 (1%)	905	959 (106%)
Weitere Instanzen	7	7 (100%)		–	4	4 (100%)		–	7	11 (157%)
TOTAL	7795	5232 (67%)		2563 (33%)	3006	2808 (93%)		198 (7%)	7795	8040 (103%)

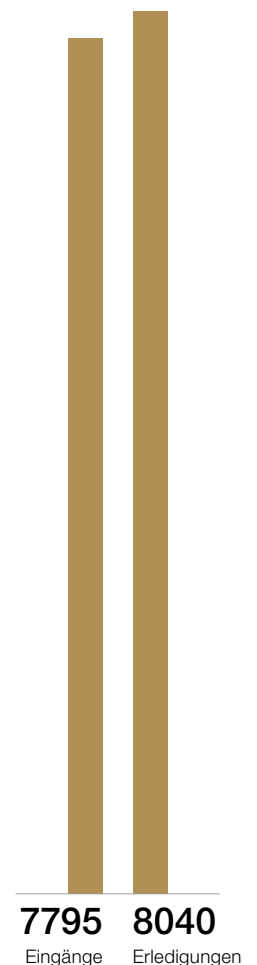
3.3.1 Erledigung Neueingänge (Q1)



3.3.2 Erledigung Überträge aus den Vorjahren (Q2)



3.3.3 Verhältnis Erledigungen zu Neueingängen (Q3)

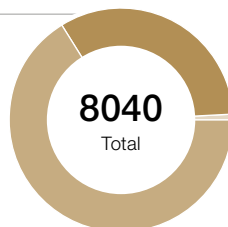


3.4 Art der Erledigung (Spruchkörper / Entscheidungsfindung)

	Einzel- richter	Zirkulationsweg			Sitzungen	
		3 Richter	5 Richter	Total	5 Richter	Total
Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten						
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	996	2287	288	2575	23	23
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	260	94	4	98	–	–
Klagen	2	–	–	–	–	–
Revisionsgesuche usw.	4	96	5	101	1	1
Total	1262	2477	297	2774	24	24
Zivilsachen und SchKG-Beschwerden						
Beschwerden in Zivilsachen	675	886	128	1014	16	16
Revisionsgesuche usw.	4	49	1	50	–	–
Total	679	935	129	1064	16	16
Strafrechtspflege						
Beschwerden in Strafsachen	729	1311	114	1425	8	8
Revisionsgesuche usw.	1	47	–	47	–	–
Total	730	1358	114	1472	8	8
Weitere Geschäfte						
Aufsichtsbeschwerden	1	7	–	7	–	–
Beschwerden an die Rekurskommission	1	2	–	2	–	–
Total	2	9	0	9	0	0
GESAMTTOTAL	2673	4779	540	5319	48	48

2673 33,2%

Einzelrichter



48 0,6%

Sitzungen

48 100%

5 Richter

5319 66,2%

Zirkulationsweg

4779 89,8%

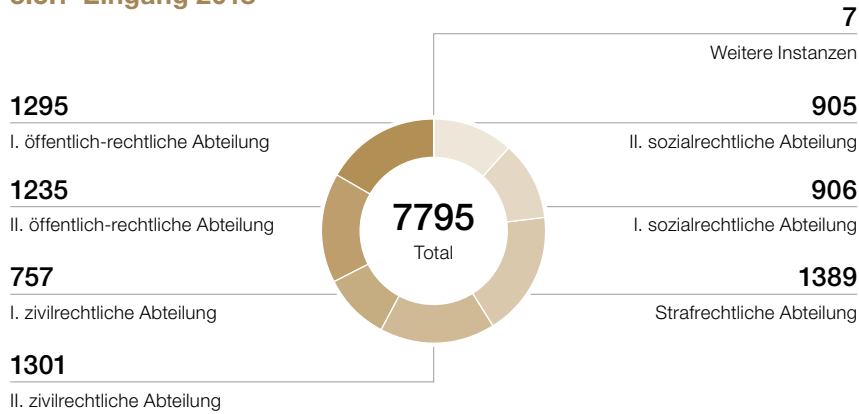
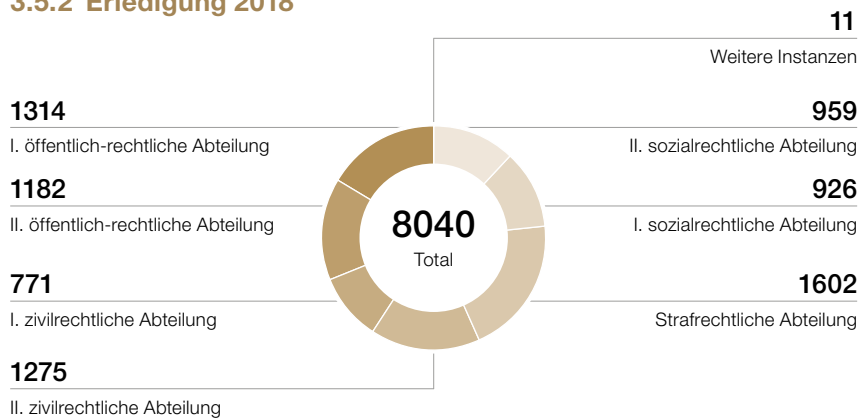
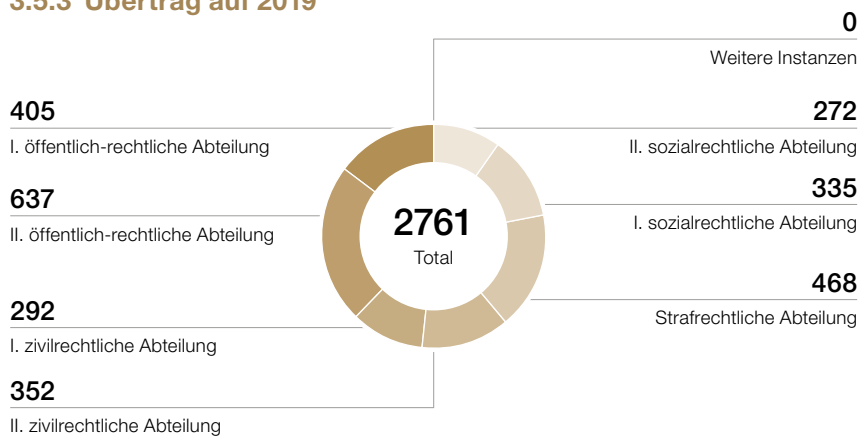
3 Richter

540 10,2%

5 Richter

3.5 Art und Zahl der Geschäfte nach Abteilungen

	Übertrag von 2017	Eingang 2018	Erledigung 2018	Übertrag auf 2019
I. öffentlich-rechtliche Abteilung				
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	327	666	655	338
Beschwerden in Strafsachen	92	575	608	59
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	3	8	8	3
Klagen	–	1	1	–
Revisionsgesuche usw.	2	45	42	5
Total	424	1295	1314	405
II. öffentlich-rechtliche Abteilung				
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	563	1156	1098	621
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	12	56	55	13
Klagen	1	1	1	1
Revisionsgesuche usw.	8	22	28	2
Total	584	1235	1182	637
I. zivilrechtliche Abteilung				
Beschwerden in Zivilsachen	282	665	664	283
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	21	66	79	8
Revisionsgesuche usw.	3	26	28	1
Total	306	757	771	292
II. zivilrechtliche Abteilung				
Beschwerden in Zivilsachen	303	1053	1041	315
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	19	220	208	31
Klagen	1	1	–	2
Revisionsgesuche usw.	3	27	26	4
Total	326	1301	1275	352
Strafrechtliche Abteilung				
Beschwerden in Strafsachen	675	1342	1554	463
Revisionsgesuche usw.	6	47	48	5
Total	681	1389	1602	468
I. sozialrechtliche Abteilung				
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	347	881	901	327
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	4	9	8	5
Revisionsgesuche usw.	4	16	17	3
Total	355	906	926	335
II. sozialrechtliche Abteilung				
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	325	886	940	271
Revisionsgesuche usw.	1	19	19	1
Total	326	905	959	272
Weitere Instanzen				
Aufsichtsbeschwerden an die Verwaltungskommission	4	4	8	–
Beschwerden an die Rekurskommission	–	3	3	–
Total	4	7	11	0
GESAMTTOTAL	3006	7795	8040	2761

3.5.1 Eingang 2018**3.5.2 Erledigung 2018****3.5.3 Übertrag auf 2019**

3.6 Art und Zahl der Geschäfte nach Abteilungen (5-Jahres-Vergleich)

	Eingang					Erledigung				
	2014	2015	2016	2017	2018	2014	2015	2016	2017	2018
I. öffentlich-rechtliche Abteilung										
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	634	665	610	710	666	637	643	652	647	655
Beschwerden in Strafsachen	426	452	500	557	575	458	435	492	543	608
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	9	7	6	7	8	7	9	3	8	8
Klagen	–	1	–	–	1	–	1	–	–	1
Revisionsgesuche usw.	54	41	44	50	45	53	43	44	53	42
Total	1123	1166	1160	1324	1295	1155	1131	1191	1251	1314
II. öffentlich-rechtliche Abteilung										
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	1191	1156	1187	1091	1156	1127	1189	1161	1085	1098
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	71	75	55	51	56	69	75	51	52	55
Klagen	1	2	2	1	1	3	1	2	1	1
Revisionsgesuche usw.	26	24	30	24	22	29	23	27	21	28
Total	1289	1257	1274	1167	1235	1228	1288	1241	1159	1182
I. zivilrechtliche Abteilung										
Beschwerden in Zivilsachen	715	705	731	670	665	672	694	746	647	664
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	105	84	90	102	66	96	99	91	92	79
Klagen	1	1	–	–	–	–	2	–	–	–
Revisionsgesuche usw.	20	17	27	32	26	21	21	26	30	28
Total	841	807	848	804	757	789	816	863	769	771
II. zivilrechtliche Abteilung										
Beschwerden in Zivilsachen	1020	1038	994	1055	1053	992	1026	938	1101	1041
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	208	239	222	267	220	210	230	221	270	208
Klagen	–	1	–	3	1	1	1	–	2	–
Revisionsgesuche usw.	27	15	20	28	27	25	14	22	26	26
Total	1255	1293	1236	1353	1301	1228	1271	1181	1399	1275
Strafrechtliche Abteilung										
Beschwerden in Strafsachen	1256	1343	1433	1472	1342	1247	1246	1354	1452	1554
Revisionsgesuche usw.	29	36	36	28	47	23	44	35	28	48
Total	1285	1379	1469	1500	1389	1270	1290	1389	1480	1602
I. sozialrechtliche Abteilung										
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	940	954	858	917	881	937	970	957	805	901
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	7	4	6	6	9	12	4	3	7	8
Revisionsgesuche usw.	13	21	16	15	16	8	23	18	14	17
Total	960	979	880	938	906	957	997	978	826	926
II. sozialrechtliche Abteilung										
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	926	956	864	927	886	913	879	949	880	940
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	1	2	–	–	–	–	2	1	–	–
Revisionsgesuche usw.	20	15	13	13	19	19	15	15	13	19
Total	947	973	877	940	905	932	896	965	893	959
Weitere Instanzen										
Freiwillige Gerichtsbarkeit	–	–	1	–	–	–	–	1	–	–
Aufsichtsbeschwerden an die Verwaltungskommission	5	4	3	7	4	4	4	2	5	8
Beschwerden an die Rekurskommission	1	–	1	–	3	1	–	1	–	3
Total	6	4	5	7	7	5	4	4	5	11
GESAMTTOTAL	7706	7858	7749	8033	7795	7564	7693	7812	7782	8040

3.7 Art und Zahl der erledigten Geschäfte nach Materien

	Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	Subsidiäre Verfassungs- beschwerden	Andere Fälle BGG	Revisionsgesuche usw.	Total
Staats- und Verwaltungsrecht					
010.00 Aus Art. 8 und 29 BV abgeleitete Rechte	5	-	-	-	5
010.90 Nicht zuzuordnende Beschwerden wegen Verletzung des Willkürverbots	-	-	-	-	-
011.00 Persönliche Freiheit, Schutz der Privatsphäre, Menschenwürde (ohne Haftbeschwerde)	4	-	-	-	4
012.00 Versammlungs-, Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit	1	-	-	-	1
013.00 Meinungsfreiheit (i.w.S.) und Religionsfreiheit	2	-	-	-	2
014.00 Bürgerrecht, Niederlassungsfreiheit, Fremdenpolizei, Asylrecht	476	34	-	11	521
014.10 Bürgerrecht	15	7	-	1	23
014.20 Niederlassungsfreiheit	-	-	-	-	-
014.30 Ausländerrecht	461	27	-	10	498
015.00 Staatsshaftung	22	-	1	1	24
016.00 Politische Rechte	52	-	-	2	54
017.00 Öffentliches Personalrecht	68	7	-	-	75
018.00 Gemeindeautonomie	22	-	-	-	22
019.00 Andere Grundrechte	-	-	-	-	-
020.00 Eigentumsgarantie	2	-	-	-	2
021.00 Stiftungsaufsicht	-	-	-	-	-
022.00 Bäuerlicher Grundbesitz (ohne Erbteilung)	3	-	-	-	3
023.00 Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	5	-	-	-	5
023.99 Öffentliche Register	-	-	6	-	6
030.00 Zivilprozess	-	-	-	-	-
031.00 Strafprozess	-	-	-	-	-
032.00 Verwaltungsverfahren	46	-	1	4	51
033.00 Zuständigkeit, Garantie des wohnsitz- und verfassungsmässigen Richters	5	-	110	2	117
034.00 Zwangsvollstreckung	-	-	-	-	-
035.00 Schiedsgerichtsbarkeit	-	-	-	-	-
036.00 Auslieferung	20	-	-	-	20
037.00 Rechtshilfe	91	-	1	1	93
038.00 Kantonaes Straf- und Verwaltungsstrafrecht	-	-	-	-	-
039.99 Schule, Wissenschaft und Forschung	38	7	-	-	45
043.99 Sprache, Kunst und Kultur	-	-	-	-	-
045.99 Natur-, Heimat- und Tierschutz	16	-	-	-	16
050.00 Landesverteidigung	7	-	-	-	7
060.00 Subventionen	1	-	-	-	1
061.00 Zölle	3	-	-	-	3
062.00 Direkte Steuern	210	5	-	6	221
063.00 Stempelabgaben	1	-	-	-	1
064.00 Indirekte Steuern	27	-	-	-	27
065.00 Verrechnungssteuer	13	-	-	-	13
066.00 Militärpflichtersatz	1	-	-	-	1
067.00 Doppelbesteuerung	5	-	-	-	5
068.00 Andere Abgaben	69	-	-	4	73
069.00 Abgabebefreiung und Abgabeerlass	-	4	-	-	4
070.00 Raumplanung	112	-	-	3	115
071.00 Landumlegungen	4	-	-	-	4
072.00 Kantonaes Baurecht	144	-	-	8	152
073.00 Enteignung	16	-	-	2	18
074.00 Energie	6	-	-	-	6
075.00 Strassenwesen (inkl. Strassenverkehr)	105	-	-	4	109
076.00 Öffentliche Werke des Bundes (Planung, Bau und Betrieb)	13	-	-	1	14
077.00 Luftfahrt (ohne Luftfahrtanlagen)	5	-	-	-	5
078.00 Post, Fernmeldewesen	-	-	-	-	-
079.00 Radio und Fernsehen	4	-	-	-	4
079.90 Gesundheit	13	-	-	-	13

	Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	Subsidiäre Verfassungs- beschwerden	Andere Fälle BGG	Revisionsgesuche usw.	Total
080.00 Medizinalberufe	8	-	-	-	8
081.00 Schutz des ökologischen Gleichgewichts	28	-	-	-	28
082.00 Krankheitsbekämpfung	-	-	-	-	-
083.00 Lebensmittelpolizei	1	-	-	-	1
084.00 Arbeitsgesetzgebung (Arbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit)	6	-	-	1	7
085.00 Sozialversicherung	1679	-	-	35	1714
085.01 Sozialversicherung, allgemeiner Teil	-	-	-	-	-
085.10 Alters- und Hinterlassenenversicherung	101	-	-	3	104
085.30 Invalidenversicherung	866	-	-	15	881
085.40 Ergänzungsleistung zur AHV/IV	64	-	-	2	66
085.50 Berufliche Vorsorge	92	-	-	3	95
085.70 Krankenversicherung	113	-	-	1	114
085.80 Unfallversicherung	292	-	-	9	301
085.90 Militärversicherung	5	-	-	-	5
085.95 Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft	3	-	-	-	3
086.00 Familienzulagen und kantonale Sozialversicherung	26	-	-	1	27
086.20 Arbeitslosenversicherung	117	-	-	1	118
087.00 Wohnbau- und Eigentumsförderung	-	-	-	-	-
088.00 Sozialhilfe	98	1	-	1	100
090.00 Wirtschaft (öffentliches Recht, wenn keine speziellere Nummer)	50	10	-	5	65
091.00 Freie Berufe	24	2	-	1	27
092.00 Preisüberwachung	-	-	-	-	-
093.00 Landwirtschaft	4	-	-	-	4
093.99 Forstwesen, Jagd und Fischerei	5	-	-	1	6
095.99 Handel, Kredit und Privatversicherung	15	-	-	-	15
099.00 Aussenhandel, Exportrisikogarantie	-	-	-	-	-
Total Staats- und Verwaltungsrecht	3555	70	119	93	3837

	Beschwerden in Zivilsachen	Subsidiäre Verfassungs- beschwerden	Revisionsgesuche usw.	Total
Privatrecht				
100.01 Personenrecht	37	-	3	40
101.00 Persönlichkeitsschutz	19	-	2	21
102.00 Namensrecht	2	-	-	2
103.00 Vereine	2	-	-	2
104.00 Stiftungen	11	-	-	11
105.00 Andere Fälle	3	-	1	4
109.90 Familienrecht	510	21	4	535
110.00 Eheschliessung (inklusive Ehenichtigkeit)	-	-	-	-
111.00 Ehescheidung und Ehetrennung	127	11	-	138
111.01 Ehescheidung und Ehetrennung (dringend)	25	-	1	26
112.00 Wirkungen der Ehe und Güterrecht	7	-	-	7
112.01 Wirkungen der Ehe und Güterrecht (dringend)	72	2	-	74
113.00 Kindesverhältnis	110	5	-	115
113.01 Kindesverhältnis (dringend)	36	1	1	38
114.00 Vormundschaft	80	2	2	84
114.01 Vormundschaft (dringend)	7	-	-	7
115.00 Andere Fälle	7	-	-	7
115.01 Andere Fälle (dringend)	39	-	-	39
119.90 Erbrecht	42	3	2	47
120.00 Erben und Verfügungen von Todes wegen	6	1	1	8
121.00 Erbgang: Eröffnung und Wirkungen	24	2	1	27
122.00 Teilung	12	-	-	12
123.00 Erbteilung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken	-	-	-	-
129.90 Sachenrecht	83	8	4	95
130.00 Grundeigentum und Fahrniseigentum	40	6	2	48
131.00 Dienstbarkeiten	18	1	-	19
132.00 Grundpfand und Fahrnispfand	9	-	1	10
133.00 Besitz und Grundbuch	16	1	1	18
134.00 Andere Fälle	-	-	-	-
139.90 Obligationenrecht	510	70	24	604
140.00 Kauf, Tausch, Schenkung	37	6	1	44
141.00 Miete und Pacht	138	29	11	178
141.10 Leihe (Gebrauchslleihe und Darlehen)	16	-	1	17
142.00 Arbeitsvertrag	95	10	3	108
143.00 Werkvertrag	31	2	2	35
144.00 Auftrag	82	11	2	95
145.00 Gesellschaftsrecht	37	3	1	41
146.00 Wertpapierrecht	-	-	-	-
147.00 Haftpflichtrecht	32	1	1	34
148.00 Übriges Obligationenrecht	42	8	2	52
150.00 Versicherungsvertragsrecht	39	10	1	50
160.00 Haftpflicht für Eisenbahn, elektrische und Rohrleitungsanlagen sowie Kernenergie	-	-	-	-
169.90 Geistiges Eigentum und Datenschutz	35	1	-	36
170.00 Marken-, Design- und Sortenschutz	7	1	-	8
171.00 Erfindungspatente	5	-	-	5
172.00 Urheberrecht	5	-	-	5
173.00 Datenschutz (inklusive Öffentlichkeitsprinzip)	18	-	-	18
175.00 Unlauterer Wettbewerb	4	-	1	5
176.00 Kartellrecht	1	2	-	3
190.00 Übriges Zivilrecht	1	-	-	1
200.00 Schuldbetreibung und Konkurswesen	367	176	13	556
220.00 Zwangsvollstreckung	-	-	-	-
250.00 Zivilprozessordnung	18	-	-	18
260.00 Internationale Schiedsgerichte	51	-	2	53
Total Privatrecht	1698	291	54	2043

	Beschwerden in Strafsachen	Beschwerden in öf- fentlich-rechtlichen Angelegenheiten usw.	Revisionsgesuche usw.	Total
Strafrecht				
300.01 StGB allgemeiner Teil	159	-	-	159
301.00 Strafzumessung	43	-	-	43
302.00 Bedingter Strafvollzug	26	-	-	26
303.00 Massnahmen	59	-	-	59
304.00 Jugendliche und junge Erwachsene	-	-	-	-
305.10 Strafbarkeit	-	-	-	-
305.20 Absehen von Strafe	-	-	-	-
305.30 Verjährung	-	-	-	-
305.40 Übertretungen	-	-	-	-
305.90 Übrige Fragen	31	-	-	31
309.90 StGB besonderer Teil	461	-	1	462
310.00 Delikte gegen Leib und Leben	132	-	1	133
311.00 Vermögensdelikte	138	-	-	138
311.10 Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	131	-	-	131
311.20 Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses	3	-	-	3
311.30 Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen	4	-	-	4
311.40 Allgemeine Bestimmungen	-	-	-	-
312.00 Ehrverletzungen	39	-	-	39
313.00 Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	21	-	-	21
314.00 Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	56	-	-	56
315.00 Urkundendelikte	18	-	-	18
316.00 Andere Delikte	57	-	-	57
319.99 Strafbestimmungen anderer Bundesgesetze	158	-	-	158
320.00 Strafbestimmungen des SVG	97	-	-	97
321.00 Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes	27	-	-	27
322.00 Strafbestimmungen anderer Bundesgesetze	33	-	-	33
330.00 Verwaltungsstrafrecht	1	-	-	1
345.00 Strafprozessordnung	1229	27	61	1317
347.00 OHG	-	9	1	10
349.90 Straf- und Massnahmenvollzug	45	-	-	45
350.00 Bedingte Entlassung	17	-	-	17
351.00 Andere Fragen	28	-	-	28
Total Strafrecht	2052	36	63	2151

Weitere Geschäfte

390.00 Aufsichtsbeschwerden	8
Übrige	1
Total Weitere Geschäfte	9

VERGLEICHSTABELLE

Kennzahlen des Bundesgerichts, des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts

Mitglieder und Mitarbeitende (umgerechnet auf Vollzeitstellen)*	Bundesgericht	Bundes- strafgericht	Bundesver- waltungsgericht	Bundes- patentgericht
Anzahl Richter/innen	38,0	14,8	68,4	3,6
Anzahl Gerichtsschreiber/innen	131,7	20,8	202,8	1,0
Anzahl übrige Mitarbeitende	147,6	22,8	114,0	1,3
Geschäftslast				
Bestand am Anfang des Jahres	3006	246	5727	39
Anzahl Eingänge	7 795	776	7 468	29
Anzahl Erledigungen	8040	789	7 603	29
Bestand am Ende des Jahres	2761	233	5592	39
Mittlere Dauer der Geschäfte (in Tagen)	145	173 ¹ /98 ²	284	438 ³ /143 ⁴
Anzahl der mehr als zwei Jahre hängigen Geschäfte	36	2	395	6
Q1: Prozentsatz der Erledigungen von im Jahr 2018 eingegangenen Fällen	67%	71%	51%	31%
Q2: Prozentsatz der aus den Vorjahren übertragenen und im Jahr 2018 erledigten Fälle	93%	96%	66%	51%
Q3: Verhältnis Erledigungen zu Neueingängen	103%	102%	102%	100%
Finanzen				
Erfolgsrechnung				
Ertrag	15321819	1094015	4053168	965741 ⁵
Aufwand	92937402	14328392	83888112	1776342
Personalaufwand	77115578	11218172	71758735	1439157
Sach- und übriger Betriebsaufwand	15492810	3104022	12010650	314807
Einlage in Rückstellungen	–	–9000	84359	22378
Abschreibung Verwaltungsvermögen	329014	15198	34368	–
Investitionsrechnung				
Einnahmen	–	–	–	–
Ausgaben	231469	–	55274	–
Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte	231469	–	55274	–
Verhältnis zwischen Ertrag + Einnahmen und Aufwand + Ausgaben	16,45%	7,64%	4,83%	54,37% ⁵
Besonderes				
Unentgeltliche Rechtspflege	810573	8018	1094402	65000
Informatik-Sachaufwand	2208301	425447	3133102	118339
Raummiete	6710130	1883020	3997920	58500

* Jahresmittelwert
¹ Mittlere Dauer der Verfahren der Strafkammer
² Mittlere Dauer der Verfahren der Beschwerdekammer
³ Mittlere Dauer der ordentlichen Verfahren
⁴ Mittlere Dauer der summarischen Verfahren
⁵ Vor Zahlung des Instituts für Geistiges Eigentum (IGE; CHF 810600.58)